



**Bündner kantonaler
Patentjägerverband**

**Muster-Betriebsreglement
für
Jagdschiessanlagen im Kanton Graubünden**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	3
2. Allgemeines und Sicherheitsverhalten.....	4
3. Versicherungen	5
4. Notfallorganisation.....	6
5. Schiessanlagen/Schiesszeiten	7
6. Absperrungen der Anlagen.....	7
7. Betrieb der Anlagen.....	9
8. Waffen.....	9
9. Munition	10

1. Vorwort

Jägerinnen und Jäger erfüllen wichtige Aufgaben im Dienst der Natur sowie der Forst- und Landwirtschaft. Sie sorgen dafür, dass Wildtiere ihre Lebensräume durch unkontrolliertes Wachstum nicht selbst zerstören. Sie stellen das Gleichgewicht für einen gesunden Wildbestand sicher.

Die Jagd im Kanton Graubünden wird immer anspruchsvoller. Mehr denn je ist eine gute Aus- und Weiterbildung mit und an der Waffe erforderlich. Es ist die Aufgabe der Sektionen des BKPJV, den Jägerinnen und Jägern das obligatorische und freiwillige Schiessstraining zu ermöglichen. Es ist im Interesse der Sicherheit und um dem Wild unnötiges Leiden zu ersparen.

Der Kanton Graubünden stellt hohe Anforderungen betreffend Schiessfertigkeit auf der Jagd. So müssen alle Jägerinnen und Jäger jährlich ein obligatorisches Schiessprogramm bestehen. Die Jägerschaft kann dies nur in Jagdschiessanlagen, die vom eidgenössischen Schiessoffizier eine Betriebsbewilligung haben und vom Amt für Jagd des Kantons Graubünden anerkannt werden, absolvieren. Schiessnachweise anderer Kantone werden anerkannt, sofern diese mindestens den Anforderungen des Kantons Graubünden entsprechen. Das Register anerkannte Schiessanlagen findet man auf der Homepage des BKPJV unter Schiesswesen.

Die Schiesskommission des BKPJV versucht mit diesem **Muster-Betriebsreglement** eine Einheit in den Betrieb der Schiessanlagen zu bringen. Es steht den Sektionen des BKPJV frei, ein eigenes Betriebsreglement für ihre jeweiligen Anlagen zu erstellen.

Für Sicherheitsfragen ist der eidgenössische Schiessoffizier zuständig.

Für Fragen um den jährlichen Schiessbetrieb ist der kantonale Schützenmeister des BKPJV zuständig (www.bkpjv.ch, Schiesswesen).

2. Allgemeines und Sicherheitsverhalten

Durch die Benützung der Anlagen anerkennt der Schütze, dass er alle Bedingungen erfüllt und alle Sicherheitsvorschriften kennt.

1. Wiederhandlungen gegen diese Weisungen werden mit Verweis von der Anlage geahndet.
2. Jeder Schütze muss im Besitze einer persönlichen Haftpflichtversicherung sein.
3. Eine sichere Handhabung der Waffe ist Voraussetzung zur Benützung der Anlage.
4. Jeder Schütze übernimmt die volle Verantwortung für seine Schüsse und seine Handlungen.
5. In den Schützenständen dürfen sich während dem Schiessen nur die jeweiligen Schützen sowie die Aufsichtspersonen (mit den von diesen eingeteilten Helfern) aufhalten.
6. Erkennbar unter Alkohol- oder sonstigem Rauschmitteleinfluss stehenden Personen ist das Schiessen und der Aufenthalt in der Sicherheitszone untersagt.
7. Für verursachte Schäden an Menschen und Anlagen haftet vollumfänglich der Verursacher.
8. Es sind nur funktionstüchtige Waffen zulässig.
9. Die Waffen dürfen nur im Schützenstand oder Schützenläger geladen werden.
10. Bei Manipulationen ist die Waffe immer in Richtung Ziel zu halten. Beim Laden und Entladen sind die Läufe immer gegen den Kugelfang gerichtet.
11. Beim Schiessen auf bewegliche Ziele sind die Tragriemen zu entfernen.
(Ausnahme Trapstände)
12. Es darf nur vom Schützenstand oder Schützenläger aus und nur nach vorne, allgemein Richtung Kugelfang, auf die Scheiben geschossen werden. Es ist verboten, auf irgendwelche Gegenstände oder improvisierte Scheiben zu schiessen.
13. Auf dem ganzen Gelände müssen die Waffen geöffnet sein. Das Magazin muss entfernt und leer sein.
14. Der Schützenstand oder Schützenläger dürfen nur mit entladener Waffe und offenem Verschluss verlassen werden.
15. Verschossene Hülsen sind in dem dazu vorgesehenen Behälter zu deponieren.
(Bleiben sie Eigentum des Anlagebetreibers, ist dies anzuschlagen.)
16. Ausserordentliche Ereignisse (Fehlschüsse, Ladehemmungen usw.) sind unverzüglich der Standaufsicht zu melden.
17. Die Waffen dürfen nur in den dafür vorgesehenen Gewehrrechen / Standort deponiert werden.
18. In den Sicherheitszonen ist besondere Vorsicht geboten. Die Sicherheitszone sollte mit einem Grundriss der Anlagen dem Betriebsreglement angeheftet werden.
19. Minderjährige Personen dürfen nur unter Kontrolle einer Standaufsicht schiessen.

3. Versicherungen

Für Betreiber einer Schiessanlage sind folgende Versicherungen erforderlich:

Betriebshaftpflicht	(deckt Schäden gegenüber Dritten)
Sachversicherung	(deckt Schäden an den Anlagen und Inventar)
Besucherunfall	(deckt Unfallschäden von Anlagebesuchern)

Ebenfalls ist wichtig, dass die Schützinnen und Schützen darauf hingewiesen werden, dass sie über eine gültige Haftpflichtversicherung verfügen müssen. Ein entsprechender Hinweis am Anschlagbrett ist sinnvoll:

Jeder Schütze muss sich über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung ausweisen können und bestätigt mit dem Lösen vom Stich, über eine solche zu verfügen. Für Unfälle jeder Art haftet der Verursacher selbst. Für abhandengekommene Gegenstände haftet der Veranstalter nicht.

Damit eine auf die Situation vor Ort zugeschnittene Versicherungsdeckung sichergestellt ist, empfiehlt es sich, die Details mit einem Mitarbeiter einer Versicherung zu besprechen. Fehlt ein persönlicher Kontakt, kann man sich an die Schiesskommission wenden.

4. Notfallorganisation

Schiessanlage Sektion: *angeben*

Ansprechperson: Jagdschützenmeister der Anlagebetreiber



Wichtige Telefonnummern

Polizei: **117** Feuerwehr: **118**
Sanitätsnotruf / Psychologische Nothilfe: **144**
Arzt: *Name, Ort, Telefon angeben*
REGA: **1414**



Erste Hilfe – was tun?

1. Atemwege, Beatmung, Zirkulation (Nothilfe ABC)
2. Hilfe unter **Notruf 144** anfordern (wer, wann, wo, wie, was)
3. Für Sicherheit sorgen
4. Rettungskräfte einweisen

Erste-Hilfe Material: jährliche Kontrolle
Standort angeben (z.B. Schiessbüro)



Feuer - was tun?

1. Feuerwehr alarmieren **Tel. 118**
2. Feuerlöscher befinden sich: *Ort angeben (z.B. im Schiessbüro)*
3. Personen alarmieren / retten
4. Brand bekämpfen, z.B. mit Feuerlöschern, Nass-Löschposten, Löschdecken

5. Schiessanlagen/Schiesszeiten

Für bauliche Beratung ist der eidgenössische Schiessoffizier verantwortlich.

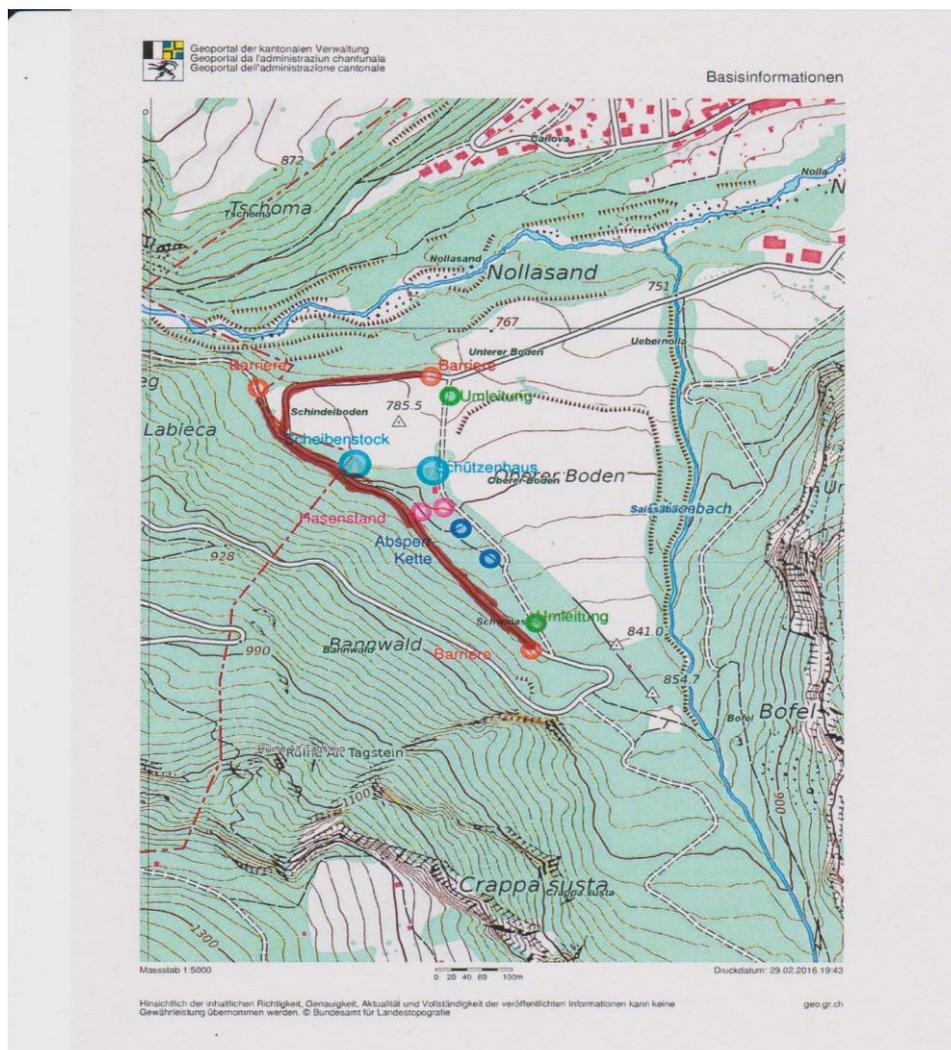
Die Schiessanlagen stehen den Schützen nur während den von dem Betreiber festgelegten Daten und Schiesszeiten zur Verfügung.

Für genaue Angaben betreffend Schiesszeiten erstellt der Betreiber ein jährliches Schiessprogramm. Die Daten und Schiesszeiten können der Standortgemeinde zur Publikation gemeldet werden. Auf Wunsch der Anlagenbetreiber werden die Daten und Schiesszeiten auf der Homepage des BKPJV (www.bkpjv.ch) aufgeschaltet (Meldung der Daten beim Schützenmeister BKPJV).

6. Absperrungen der Anlagen

Vor Inbetriebnahme der Schiessanlagen sind unbedingt alle Wanderwege sowie Strassen, die im Gefahrenbereich sind, abzusperren. Die Absperrungen sollten höchstens 15 Min. vor dem Schiessen aufgestellt und sofort nach dem Schiessen wieder abgeräumt werden. Das Gleiche gilt auch für den rot-weißen Warnsack.

Sofern erforderlich und vorhanden, muss der Absperrplan aussen am Schützenhaus zur allgemeinen Einsichtnahme angeschlagen sein.



Rot-weiße Hinweistafeln und Absperrungen



Auf der Homepage des BKPJV (www.bkpjv.ch) unter Schiesswesen können verschiedene Warnsignale heruntergeladen werden. Dort ist auch ein Link zur Bezugsquelle aufgeschaltet.

7. Betrieb der Anlagen

Folgendes ist gut sichtbar anzuschlagen:

- **Notfallplan**
- **Schiessplan mit allen Schiesstagen und Schiesszeiten**
- **Einsatzplan der Jagdschützenmeister**
- **Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften des Anlagebetreibers**
- **Hinweis zum Tragen des Gehörschutzes** (Gehörschutzsignet)

Ohne Anwesenheit einer verantwortlichen Standaufsicht (Jagdschützenmeister) dürfen die Anlagen nicht benützt werden.

Mutwillig oder grobfahrlässig verursachte Sachbeschädigungen werden durch den Anlagebetreiber geahndet.

Benutzer der Schiessanlagen, die sich nicht an die in Bezug auf den Schiessbetrieb anwendbaren Vorschriften oder Weisungen halten, sind unverzüglich wegzuweisen.

8. Waffen

Auf allen Anlagen darf nur mit Waffen geschossen werden, die keine Mängel aufweisen und gesichert werden können. Waffen, die einen sichtlichen Schaden aufweisen, sind vom Schützenmeister zu sperren (z.B. Risse im Kolben, Laufblähungen, notdürftig reparierte Waffen etc.).

Waffen dürfen nicht auf den Schiessanlagen zurückgelassen werden.

Der Anlagebetreiber definiert die im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zugelassenen Waffen.

9. Munition

Munition darf nur in einem dafür geeigneten Tresor gelagert werden.

Es darf nur mit handelsüblichem Kugelkaliber und Schrotpatronen geschossen werden.

Die Anlagebetreiber können selbst bestimmen, welche Geschosse oder Kaliber vom Schiessen ausgeschlossen werden (dies muss auf den Anlagen angeschlagen sein).

Die Vorgaben der Betreiber sind verbindlich und müssen individuell ausgeschrieben und auf den Anlagen angeschlagen sein.

Nachfolgend aufgeführte Schrotabmessungen dürfen nicht unter- oder überschritten werden und sind in den Ausschreibungen explizit zu erwähnen.

Laufender Hase	3,5 mm / Nr. 3
Rollhase	3,5 mm / Nr. 3
Skeet	2,25 mm / Nr. 8
Trap	2,5 mm / Nr. 7,5
Jagdparcours	2,5 mm / Nr. 7,5

Für die Disziplin laufender Hase sollte aus Sicherheitsgründen (Abpraller) Bleischrot verwendet werden. (Die Hersteller weisen darauf hin, dass bei Verwendung von Stahlschrot die Metallscheiben des Hasen stark beschädigt werden.)

Verbindlichkeiten:

Es ist den Sektionen überlassen, das vorliegende Betriebshandbuch zu ergänzen oder abzuändern. Die gesetzlichen Grundlagen sind nicht ausser Acht zu lassen.

Thusis, im Februar 2016

Die Schiesskommission BKPJV